

RECHNUNGSLEGUNG & STEUERN

DIE PROGNOSE: HEITER BIS WOLKIG



Cash-Pooling –
aus unterschiedlichen
Blickwinkeln

E-Rechnung –
andere Länder,
andere Sitten...

Gemeinnützigkeitsrecht –
diese Änderungen sind
geplant

Inhalt

Unser Schwerpunkt: Steuern und Rechnungslegung

- 04** Cash-Pooling – aus unterschiedlichen Blickwinkeln
- 08** KZVK Köln: Angleichungs- statt Finanzierungsbeitrag
- 10** Gemeinnützigkeitsrecht – geplante Änderungen
- 12** Umsatzsteuerbefreiung – für Wohlfahrtsverbände adé?
- 14** Die E-Rechnung – andere Länder, andere Sitten...
- 15** **ANGEECKT** Gemeinnützigkeitsrecht – Reform oder Reförmchen?
- 16** Digitale Investitionen – Förderung nach § 8 Abs. 8 SGB XI
- 17** Pflegeberufereformgesetz – Tipps für die Umsetzung
- 18** Neuregelung — Mittel Fehlverwendung bei Anteilskauf!
- 19** Gefällt mir (nicht) – Auswirkungen des EuGH-Urteils auf Social-Media-Plug-ins
- 20** Neuerungen in der Lageberichterstattung

Letzte Seiten

- 21** Autoren dieser Ausgabe
- 22** Fachtage und Grundlagenseminare
- 23** Wissenswertes

Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit wurde in den Texten die männliche Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich freue mich, Ihnen die erste Ausgabe der Curacontact im Jahr 2020 vorstellen zu dürfen. In guter Tradition blicken wir zu Beginn des Jahres weniger auf ein konkretes Thema oder eine bestimmte Branche, sondern möchten Sie schwerpunktmäßig mit aktuellen Informationen aus den Oberthemen Rechnungslegung & Steuern für das neue Geschäftsjahr versorgen.

Diese Themen gehören in jedem Unternehmen zum Alltag. Doch hier liegt meist auch die Krux. Denn durch die Routine können Neuerungen übersehen werden und damit auch Chancen genauso wie Risiken. Daher lohnt sich ein Blick in unsere neue Ausgabe.

Den Anfang macht eine mehrdimensionale Betrachtung des Themas Cash-Pooling, aus der Sie eine Reihe von Hinweisen für Ihre individuelle Struktur mitnehmen können.

Im weiteren Verlauf nehmen die Kollegen der Steuerberatung die jüngsten Entwicklungen und Reformvorhaben auf Seiten des Gesetzgebers in Augenschein, während die Kollegen der Wirtschaftsprüfung sich insbesondere mit der KZVK Köln sowie der Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen beschäftigen.

Zu guter Letzt möchte ich Ihnen die Ausführungen zur E-Rechnung besonders ans Herz legen – aus meiner Sicht eines der Topthemen 2020.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre!

Sascha Knauf

Partner und Leiter Ressort Öffentlicher Sektor & Ressort Kirche

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Cash-Pooling nimmt in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft eine **immer größere Rolle** ein. Die damit verbundenen **Risiken** sollte man kennen.

Seite 4 - 7

Die geplanten **Änderungen** des **Gemeinnützigkeitsrechts** stimmen **optimistisch**. Es ist jedoch noch nicht abzusehen, ob diese auch **ausreichen**.

Seite 10 - 11 und Seite 15

In seiner neuen Fassung **verliert der § 4 Nr. 18 UStG stark an Bedeutung**. Das hat Auswirkungen auf die **Umsatzsteuerbefreiung** von Wohlfahrtsverbänden.

Seite 12 - 13

CASH-POOLING – AUS UNTERSCHIEDLICHEN BLICKWINKELN

Cash-Pooling kann in Unternehmensverbänden ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Instrument zur Steuerung der Liquidität und zur Optimierung von Zinsaufwendungen sein. In diesem Zusammenhang ist wichtig, das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven kritisch zu beleuchten.

Motivation für ein Cash-Pooling

Das Cash-Pooling ist ein Instrument zur Steuerung der Liquidität von Gesellschaften in einem Unternehmensverbund oder Konzern. Dabei lassen sich je nach Ausgestaltungsform und Zentralisierungsgrad unterschiedliche Arten des Cash-Poolings darstellen. Ziel des Cash-Poolings ist es, den Einsatz der Engpassressource Liquidität im Verbund/Konzern zu optimieren und dadurch einerseits unterschiedliche Liquiditätssituationen von Verbundeinrichtungen zu harmonisieren sowie die Innenfinanzierungskraft zu stärken und andererseits Zinsaufwände gegenüber Banken zu minimieren. Dabei basiert ein Cash-Pooling immer auf gegenseitigen Krediten zwischen den Verbundeinrichtungen oder der Konzernmutter. Nachfolgendes Schaubild soll die Grundzüge des Cash-Poolings näher darstellen.

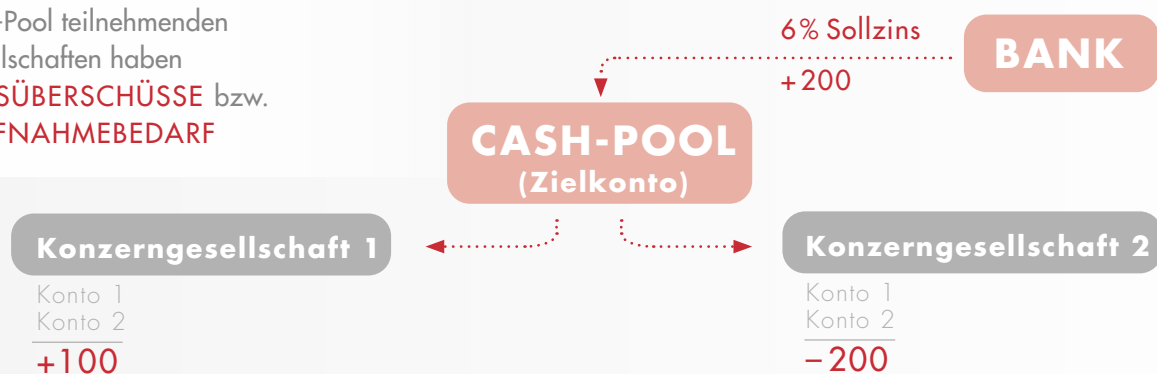
Ausgestaltung des Cash-Poolings

Beim Cash-Pooling lassen sich zwei zentrale Ausgestaltungsformen unterscheiden: das „reale“ und das „virtuelle“ Cash-Pooling (vgl. hierzu die Abbildung Seite 6/7).

Beim **realen Cash-Pooling** wird die Liquidität zwischen den Einrichtungen tatsächlich verschoben. Es ist dabei zwischen dezentralem und zentralem Cash-Pooling zu differenzieren: Beim dezentralen Cash-Pooling wird die Liquidität zwischen zwei Einrichtungen auf Basis von gegenseitigen Kreditverträgen verschoben. Beim zentralen Cash-Pooling wird die Liquidität immer über die Konzernmutter, die ein zentrales Treasury betreibt, gebündelt und neu verteilt. Hier liegen jeweils Kreditverträge der Mutter mit ihren Töchtern zu Grunde. Ziel des realen Cash-Poolings ist eine zeitnahe und optimale Ver-

SZENARIO

Die am Cash-Pool teilnehmenden Konzerngesellschaften haben **LIQUIDITÄTSÜBERSCHÜSSE** bzw. **KAPITALAUFNAHMEBEDARF**



Konzerngesellschaft 1 besitzt überschüssige Liquidität, die automatisch auf das Zielkonto auf Ebene der Finanzierungsgesellschaft transferiert wird. Konzerngesellschaft 2 weist hingegen einen negativen Saldo im Cash-Pool aus. Liquidität wie auch Negativsaldo werden auf das Cash-Pool-Zielkonto übertragen. Im Cash-Pool wird somit ein Saldo in Höhe von -100 ausgewiesen. Für die kurzfristige Kapitalaufnahme können bei einer externen Bank Konditionen von bspw. 6 % vereinbart werden. Konzerngesellschaft 1 erhält im Cash-Pool einen Guthabenzins auf ihre Kapitalanlage, während Konzerngesellschaft 2 einen Zinsaufwand zu tragen hat.



Cash-Pooling stärkt die Innenfinanzierungskraft und ist für Konzerne ein wichtiges Instrument – entstehende Kreditrisiken und steuerliche Risiken sind aber genau zu analysieren.

Christian Heitmann
Experte für Finanzierungsfragen

teilung und Nutzung der Liquidität im Verbund, die dann auch zu einer Zinsoptimierung führt. Beim **virtuellen Cash-Pooling** steht ausschließlich die Zinsoptimierung im Vordergrund. Zu diesem Zweck erfolgt eine fiktive Verrechnung der Salden der einzelnen Einrichtungskonten bei einer Bank. Hierzu wird mit der Bank ein fiktiver Kontenkreis der Einrichtungen und der Mutter vereinbart, der am virtuellen Cash-Pooling teilnimmt. Es erfolgt kein tatsächlicher Übertrag der Salden auf das Masterkonto. Ganz gleich in welcher Variante – es ist wichtig, über eine ausgewogene Vertragsgestaltung – sowohl im Verhältnis zur Bank als auch zwischen den Pool-Gesellschaften – zu verfügen.

Vor- und Nachteile des Cash-Poolings

Der größte Vorteil des Cash-Poolings liegt in einer optimalen Verteilung und Nutzung der Liquidität in Unternehmensverbänden. Dadurch wird der Fremdkapitalbedarf auf ein Minimum reduziert und die Innenfinanzierungskraft gestärkt. Nachteile – oder vielmehr Risiken – bestehen vor allem dann, wenn beim Cash-Pooling Fehler passieren bzw. wirtschaftliche Schief lagen vorliegen. Rechtlich gesehen sind alle am Cash-Pool beteiligten Gesellschaften durch Darlehensbeziehungen auf Basis eines Cash-Pooling-Vertrags miteinander verbunden. Das heißt, dass alle am Cash-Pool beteiligten Gesellschaften Kreditrisiken für jeweils andere Gesellschaften mit übernehmen. Einer notleidenden Gesellschaft wird im Krisenfall Liquidität zugeführt, die möglicherweise die intern vergebenen Kredite nicht mehr zurückzahlen kann. Darüber hinaus besteht keine wirtschaftliche Unabhängigkeit der Tochtergesellschaften mehr. Sie könnten dazu neigen, ihre Liquiditätsplanung zu vernachlässigen, denn die Obergesellschaft kann im Notfall eingreifen und Abhilfe schaffen. Auch der

Verwaltungsaufwand für Überwachung und Steuerung der Liquidität darf nicht unterschätzt werden. Hier hat das zentrale reale Cash-Pooling den Vorteil, dass die Konzernmutter in die Kreditrisiken eintritt und nicht jede einzelne Einrichtung, wie es beim dezentralen realen Cash-Pooling der Fall ist. Entsprechend muss sich die Konzernmutter aufstellen.

Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit dem Cash-Pooling

Aus dem bestehenden Ausfallrisiko von gewährten Darlehen leitet sich die Pflicht ab, vor Ausgabe der Darlehen zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch besteht. Andernfalls sind gegebenenfalls weitere Bedingungen/Sicherheiten zu vereinbaren. Während der Laufzeit des Darlehens muss die Entwicklung des Kreditrisikos im Auge behalten werden. Hierfür ist es unerlässlich, dass umfassende Informationsrechte bestehen, die gegebenenfalls in Exit-Rechten münden, falls das zu tragende Risiko zu groß wird. Wenn auf Ebene der Cash-Pool führenden Gesellschaft ein Aufsichtsorgan besteht, wird dieses auch in die Verantwortung der Überwachung mit einbezogen.

Strafrechtliche Konsequenzen

Eine Missachtung dieser Sorgfaltspflichten führt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Stichworte BGH: „MPS-Entscheidung“ oder Urteil „Bremer Vulkan“) zu strafrechtlichen Konsequenzen für die Organe.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben

Im Rahmen der Einrichtung eines konzernweiten Cash-Pooling-Systems sind für gemeinnützigkeitsrechtliche Überlegungen im Wesentlichen das Mittelverwendungsgebot und das Begünstigungsverbot zu beachten.



Mittelverwendungsgebot

Der Grundsatz der Mittelverwendung besagt, dass eine gemeinnützig agierende Körperschaft ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke einsetzen muss. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Gleichzeitig gilt jedoch, dass die gemeinnützigen Körperschaften durch den Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung angehalten sind, ihre Mittel jederzeit wirtschaftlich anzulegen, solange die fristgerechte, satzungsmäßige Verwendung der Mittel sichergestellt ist.

Besteht auf Seiten der gemeinnützig agierenden Konzerngesellschaft somit ein Liquiditätsüberschuss, den die Gesellschaft Ertrag bringend anlegen möchte, ist Folgendes zu beachten:

- ▶ Die Überlassung von Kapital aus zeitnah zu verwendenden Mitteln ist auch nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung nur zulässig, soweit die überlassenen Mittel fristgerecht für die gemeinnützigen Zwecke eingesetzt werden.

- ▶ Die langfristige Überlassung der für die steuerbegünstigten Zwecke zeitnah zu verwendenden Mittel ist nur an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften möglich (jedoch nicht an eine gewerbliche Tochtergesellschaft), wenn die andere Körperschaft die darlehensweise erhaltenen Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet.

- ▶ Die Überlassung von Mitteln, die nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung unterliegen, ist unabhängig von Überlassungsdauer und Gemeinnützigkeitsstatus der darlehensnehmenden Körperschaft gemeinnützigkeitsrechtlich uneingeschränkt möglich.

Begünstigungsverbot

Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass die finanzielle Mittel gebende Konzerngesellschaft angemessen für die Kapitalüberlassung vergütet wird. Danach gilt immer das als angemessen, was für eine vergleichbare Tätigkeit oder Leistung üblicherweise auch von nicht steuerbegünstigten Einrichtungen am Markt gezahlt bzw. verlangt würde. Insoweit ist auch

REALES CASH-POOLING

ZENTRAL

Zentrale, sternförmige Steuerung der Liquidität über zentrales Treasury

Ein Masterkonto

Verträge zwischen Konzern und Einrichtung sowie Bank
Kann täglich erfolgen

DEZENTRAL

Vereinbarung von Liquiditätsausgleichen zwischen den einzelnen Einrichtungen

Vertrag zwischen den Einrichtungen

Erfolgt anlassbezogen

- ▶ Bündelung überschüssiger und Ausgleich fehlender Liquidität
- ▶ Stärkung der Innenfinanzierungskraft
- ▶ Optimale Verteilung der Liquidität im Verbund

beim konzernweiten Cash-Pooling der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz anzuwenden. Damit die Konditionen der Mittelüberlassung so ausgestaltet werden, wie es unter fremden Dritten üblich ist, sollte ein Vertrag zwischen den beteiligten Konzerngesellschaften abgeschlossen werden, der auch die Konditionen für die Teilnahme am Cash-Pooling regelt. Zu beachten ist, dass gemeinnützige Gesellschaften untereinander nach bestimmten Regeln vom Instrument der Mittelweiterleitung nach § 58 Nrn. 1 und 2 AO Gebrauch machen und somit auf den Ausgleich von Vorteilen verzichten können. ●

FAZIT

Die Nutzung von Cash-Pooling ist in der Industrie bereits üblich. Gerade bei den immer größer werdenden Verbänden in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft wird Cash-Pooling auch für diesen Sektor ein immer wichtigeres und notwendiges Instrument. Bei der Einführung sind aber wichtige Aspekte in Bezug auf Vertragsgestaltung, Kreditrisiko und steuerliche Risiken zu berücksichtigen.



Wilhelm Brox
wilhelm.brox@curacon.de



Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de



Christian Heitmann
christian.heitmann@curacon.de

VIRTUELLES CASH-POOLING

ZINSBASIERT

- Tägliche „fiktive“ Saldierung aller Konten aller Einrichtungen bei einer Bank
- Vereinbarung einer Rahmenlinie für den negativen Saldo
- Verbundinterne Verrechnung der Zinszahlungen
- Schließung von Einzelverträgen zwischen den beteiligten Einrichtungen und der Bank

- Zinsoptimierung mit liquiditätsstarken und -schwachen Einrichtungen, ohne die Liquidität real zu verschieben



KZVK KÖLN: ANGLEICHUNGS- STATT FINANZIERUNGSBEITRAG

Im Jahr 2016 hatte die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbands der Diözesen Deutschlands (KZVK Köln) mit der Einführung des Finanzierungsbeitrags ihr Finanzierungssystem wesentlich geändert. Nun zieht eine erneute Satzungsänderung abermals erhebliche bilanzielle Konsequenzen für die Beteiligten nach sich.

Nach der Genehmigung durch die Aufsichtsstellen wurde die Satzungsänderung am 1. November 2019 im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. Die Satzungsänderung trat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

KERNELEMENTE DES GEÄNDERTEN FINANZIERUNGSSYSTEMS

- ▶ Der Finanzierungsbeitrag wurde letztmals in und für 2019 erhoben.
- ▶ Hinsichtlich der von den Beteiligten geleisteten Finanzierungsbeiträge für die Vorjahre hat die KZVK Köln im November 2019 einen anteiligen Verzicht in Höhe der teilgestundeten Finanzierungsbeiträge (50% auf den Finanzierungsbeitrag für 2016 und jeweils 24 % auf die Finanzierungsbeiträge für die Jahre 2017 und 2018) erklärt. Aus diesem Forderungsverzicht entstehen für die Beteiligten, die in diesen Jahren den vollen Finanzierungsbeitrag gezahlt haben, Guthaben, die als „retrospektive Vorauszahlungen“ künftig auf die Angleichungsbeiträge angerechnet werden.
- ▶ Die Abrechnungsverbände S und P werden zu einem Abrechnungsverband G zusammengelegt. Zur Angleichung der Deckungsgrade wird in den Jahren 2020 bis 2026 ein Angleichungsbeitrag erhoben.
- ▶ Nach den aktuellen Modellparametern soll der Pflichtbeitragssatz nach dem Erhebungszeitraum des Angleichungsbeitrags ab dem 1. Januar 2027 um circa 0,6 Prozentpunkte auf circa 6,6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhöht werden.

BILANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DEN EINZELABSCHLUSS

Guthaben aus gezahlten Finanzierungsbeiträgen

Der Beteiligte hat den Verzicht auf die teilgestundeten Forderungen bezogen auf die Finanzierungsbeiträge 2016, 2017 und 2018 als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 zu erfassen und gegebenenfalls im Anhang darüber zu berichten (§ 285 Nr. 31 HGB). Zwar tritt die Satzung erst zum 1. Januar 2020 in Kraft, nach den Grundsätzen für die Bilanzierung von aufschiebend bedingten Ansprüchen liegt der Zugangszeitpunkt der Vermögensmehrung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch bereits im Jahr 2019.

Die Guthaben werden mit den Angleichungsbeiträgen 2020 und 2021 verrechnet und stellen somit eine Vorauszahlung auf diese Angleichungsbeiträge dar. Sie sind daher zum 31. Dezember 2019 als Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss der Beteiligten anzusetzen. Bei den Beteiligten, die in Vorjahren das von der KZVK Köln angebotene Stundungswahlrecht angenommen und somit nicht den vollen Finanzierungsbeitrag eingezahlt hatten, entsteht für die gestundeten Finanzierungsbeiträge kein Guthaben. Eine zu den vorhergehenden Bilanzstichtagen in Höhe der gestundeten Beträge erfasste Verbindlichkeit ist aufgrund des Forderungsverzichts analog zu den vorstehenden Ausführungen ergebniswirksam im Jahresabschluss 2019 aufzulösen.

Bilanzielle Behandlung der Angleichungsbeiträge

Die von dem einzelnen Beteiligten zu zahlenden Angleichungsbeiträge werden von der KZVK Köln jährlich neu berechnet und festgesetzt. Sie sind demnach in dem Jahr aufwandswirksam in der

„Die erneute Satzungsänderung der KZVK Köln führt abermals zu weitreichenden Auswirkungen auf die Rechnungslegung der Beteiligten. Diese sind bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zu beachten.“

Holger Averbeck
Experte für die handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, für das der Beitrag erhoben wird.

Auswirkungen auf die Rückstellung für mittelbare Pensionsverpflichtungen

Grund für die Bildung der Rückstellung in vorangegangenen Jahresabschlüssen war der auf den Beteiligten entfallende Fehlbetrag im Abrechnungsverband S. Mit der Satzungsänderung ist der Grund für die Bildung der Rückstellung nicht entfallen, die mittelbare Pensionsverpflichtung bleibt unverändert bestehen und die gebildete Rückstellung kann daher nach § 249 Abs. 2 HGB nicht aufgelöst werden. Es wird jedoch erforderlich sein, die Bewertung der Rückstellung zum 31. Dezember 2019 zu überprüfen, denn bisher wurden als beste Schätzung die auf den Beteiligten bis 2040 entfallenden individuellen (und nun entfallenden) Finanzierungsbeiträge zu Grunde gelegt. Zu beachten ist dabei auch, dass die Reform des Finanzierungssystems für einen Beteiligten mit Altverpflichtungen bzw. Versicherten im Abrechnungsverband S i.d.R. in den nachfolgenden Jahren eine finanzielle Entlastung bringen wird. In jedem Fall wird dem Bilanzierenden aber ein gewisser Ermessensspielraum im Hinblick auf die für die wirtschaftliche Belastung einzuschätzenden Parameter eröffnet. ●

FAZIT

Die bilanziellen Konsequenzen aus der aktuellen KZVK-Reform sind von den Beteiligten bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zu beachten. Der Forderungsverzicht führt zu Erträgen in Höhe von nahezu einer Rate Finanzierungsbeitrag, die die Beteiligten im Jahr 2019 zu erfassen haben. Der daraus resultierende ARAP ist in den Jahren 2020 und 2021 aufwandswirksam aufzulösen. Nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB gebildete Rückstellungen dürfen nicht aufgelöst werden, da der Grund für die Bildung nicht entfallen ist. Allerdings ist aufgrund der Satzungsänderung eine Überprüfung der Bewertung zum 31. Dezember 2019 erforderlich.

Holger Averbeck
holger.averbeck@curacon.de

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT – GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Quasi durch die Hintertür wurden durch den Bundesrat wesentliche und sehr erfreuliche Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts in das sogenannte Jahressteuergesetz 2019 eingebracht. In letzter Sekunde wurden diese durch die Bundesregierung ausgesondert und sollen in ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren einfließen.

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019) wurde am 17. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Obgleich eine ganze Reihe von Änderungen, insbesondere im Umsatzsteuergesetz, Auswirkungen auf gemeinnützige Körperschaften haben werden, sind die erfreulichen Ideen des Bundesrats zur Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts (noch) nicht umgesetzt worden. Aufbauend auf die Bundesratsinitiative ist allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem eigenständigen Gesetzentwurf in naher Zukunft zu rechnen, sodass wir nachfolgend einen erweiterten Blick auf die geplanten Änderungen werfen möchten. Lesen Sie zu der Frage, ob das Reformvorhaben eine Reform oder doch eher ein „Reförmchen“ ist, gerne den Beitrag unter „Angeekelt“ (Seite 15).

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Mit einer Änderung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit können Unternehmen, die sich zu einem planmäßigen Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Unternehmen verpflichten, zukünftig auch selbst die Vorteile des Gemeinnützigkeitsrechts nutzen. In diesem Kontext können u.a. auch gewerbliche Tochtergesellschaften, die sich an der gemeinnützigen Zweckverwirklichung durch sogenannte Hilfsleistungen beteiligen (z.B. Reinigungsleistungen für den Altenpflegeheimbetrieb des steuerbegünstigten Gesellschafters), als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt werden. Auch Leistungen aus einem sogenannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die an ein anderes, ebenfalls gemeinnütziges Unternehmen erbracht werden, können einen Zweckbetrieb begründen.

Holdingsgesellschaften

Auch sogenannte Holdingsgesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Unternehmen halten, sollen zukünftig auch ohne eigene operative steuerbegünstigte Tätigkeit bzw. auch ohne eine satzungsmäßige Regelung der sogenannten Förderklausel des § 58 Nr. 1 AO als steuerbegünstigtes Unternehmen anerkannt werden.


Mittelweitergaben

Ferner wird es zukünftig auch potenzielle Erleichterungen im Hinblick auf Mittelweitergaben an andere steuerbegünstigte Unternehmen geben.

Bisher können steuerbegünstigte Unternehmen ihre Mittel (Geld- und Sachmittel) anderen steuerbegünstigten Unternehmen nur in bestimmten Grenzen zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Als Ausnahme davon ist eine unbegrenzte Mittelweitergabe bis dato nur dann zulässig, wenn die abgebende steuerbegünstigte Körperschaft eine sogenannte Förderklausel satzungsmäßig verankert hat. Aufgrund der rein formalistischen Differenzierung dieser beiden Tatbestände will der Gesetzgeber zukünftig eine Vereinheitlichung der beiden Regelungen umsetzen. Mithin sollen steuerbegünstigte Körperschaften zukünftig auch ohne Satzungsermächtigung ihre Mittel in beliebiger Höhe weiterleiten dürfen. Nur soweit die Mittelweiterleitung der einzige steuerbegünstigte Zweck der Körperschaft ist, soll ein Satzungsanfordernis greifen.

Freigrenze

Eine zunächst geplante weitere Änderung hinsichtlich der Anhebung der Freigrenze, ab wann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ertragsteuerpflichtig sind, wurde zunächst zurückgestellt. Im Rahmen der



Bundratsinitiative wird aber nunmehr doch wieder eine Anhebung der bisherigen Grenze von 35.000 auf 45.000 Euro der Bruttoeinnahmen favorisiert.

Weitergehende Überlegungen

Neben den vorbezeichneten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrechts werden aktuell weitergehende Überlegungen zur Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrecht diskutiert. Hierzu gehört u.a. der Vorstoß, die Frist zur zeitnahen Mittelverwendung von bisher zwei Jahren für kleinere steuerbegünstigte Unternehmen, die die vorbezeichnete Freigrenze nicht überschreiten, insgesamt aufzugeben.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Des Weiteren wird darüber diskutiert, den Grundsatz der Selbstlosigkeit dahingehend zu ergänzen, dass auch die Vermietung von Immobilien an andere ebenfalls steuerbegünstigte Unternehmen für deren steuerbegünstigte Zwecke dem ideellen Bereich zuzuordnen ist. Insbesondere bei Umstrukturierungen innerhalb eines steuerbegünstigten Konzerns würde dies zu erheblichen Erleichterungen und insbesondere zu mehr Rechtssicherheit führen. Denn gerade für sogenannte gemeinnützige Betriebsaufspaltungen, bei denen die Trennung zwischen Besitz und Betrieb zu einem Aufleben der Mittelverwendung in Bezug auf die vermietete bzw. verpachtete Immobilie führen kann, wäre zukünftig eine praxisgerechte Lösung gegeben. ●

FAZIT

Die vorbezeichneten Ausführungen lassen erahnen, dass die bereits geplante und dann doch in letzter Sekunde zurückgehaltene Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts einen großen Wurf in die richtige Richtung bedeuten würde. Gemeinnützigkeitsrechtliche Hemmnisse bei Umstrukturierungen bzw. Kooperationen würden sich im Sinne einer praxisgerechten Lösung in Luft auflösen.

Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de



Erfreuliche Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts in letzter Sekunde vertagt.

Tilo Kurz
Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

UMSATZSTEUERBEFREIUNG – FÜR WOHLFAHRTSVERBÄNDE ADÉ?

Gemeinnützige Körperschaften, die einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrts-
pflege angeschlossen sind, dienen ihre Leistungen hilfsbedürftigen Personen regelmäßig
ohne die Berechnung von Umsatzsteuer an. Sofern diese Leistungen nicht auf der Grund-
lage spezifischer sozialrechtlicher Normen erbracht wurden, stützt sich die Befreiung von
der Umsatzsteuer regelmäßig auf den § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz (UStG), der zum
1. Januar 2020 mit dem Jahressteuergesetz 2019 umfassend geändert wurde.

Hintergrund und Intention der Gesetzesänderungen

Bei der Beurteilung umsatzsteuerrechtlicher Sach-
verhalte kommt dem europäischen Gemeinschafts-
recht – umgesetzt durch die Mehrwertsteuer-Sys-
temrichtlinie – entscheidende Bedeutung zu. Der
Unternehmer kann sich in jedem Mitgliedsstaat der
Europäischen Union vor den nationalen Behörden
und Gerichten auf für ihn günstigere Vorschriften des
gemeinschaftlichen Richtlinienrechts berufen, soweit
die gemeinschaftsrechtliche Regelung inhaltlich
unbedingt und hinreichend genau ist.

Das nationale Umsatzsteuerrecht ist richtlinienkon-
form auszulegen. Gemeinschaftsrechtliche Vor-
schriften haben den Anwendungsvorrang vor damit
unvereinbaren nationalen Vorschriften. Die Entschei-
dung hierüber obliegt dem Europäischen Gerichtshof
(EuGH).

Die vollzogenen Änderungen im § 4 Nr. 18 UStG
sind im Wesentlichen als Folge aus dem Urteil des
EuGH vom 15. November 2012 in der Rechts-
sache „Zimmermann“ zu verstehen. In diesem hatte
der EuGH dem § 4 Nr. 18 UStG in seiner Fas-
sung bis zum 31. Dezember 2019 attestiert, den
Neutralitätsgrundsatz zu verletzen und somit gegen
Unionsrecht zu verstoßen.

Entkoppelung von Verbandszugehörigkeiten

In seiner geänderten Fassung trägt der § 4 Nr. 18
UStG dem Rechnung und sieht eine Befreiung von
„Leistungen der sozialen Sicherheit und Sozialfürsor-
ge“ sämtlicher Einrichtungen ohne Gewinnstreben
vor. Der Kreis der unter die Steuerbefreiung fallen-
den Unternehmer wird somit über die Wohlfahrtsver-
bände hinaus erweitert.

Neudefinition der begünstigten Leistung?

Mit der Übernahme des Wortlauts der Mehrwert-
steuer-Systemrichtlinie „eng mit der Sozialfürsorge
und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen“
geht nach der Gesetzesbegründung auch eine
Neudefinition der begünstigten Leistungen einher.
Demnach sollen unter die Befreiungsnorm zukünftig
insbesondere die Leistungsangebote an hilfsbedürf-
tige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen
Hilfsbedürftigkeit zu subsumieren sein.

Betreuungs- und Pflegeleistungen an körperlich, geis-
tig und seelisch hilfsbedürftige Personen fallen nach
dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr unter die
Steuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG, sondern
ausschließlich unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr.
16 UStG.

Damit ist der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 18
UStG im Vergleich zur alten Rechtslage (bis zum 31.
Dezember 2019) nicht mehr so breit aufgestellt,
als dass sämtliche auf satzungsmäßiger Grundlage
unmittelbar bewirkten wohlfahrtspflegerischen Lei-
stungen an Hilfsbedürftige umfasst wären.

Den Ausführungen der Gesetzesbegründung fol-
gend, handelt es sich etwa bei einem Menüservice
nicht um Leistungen, die eng mit der Fürsorge oder
der sozialen Sicherheit verbunden sind. Diese sollen
daher zukünftig nicht unter die Steuerbefreiung
des § 4 Nr. 18 UStG fallen. Unabhängig von der
Einbettung eines Menüservice in Betreuungs- und
Pflegeangebote wurde lediglich für den Bereich der
Beköstigung von Studierenden und Schülern mit dem
§ 4 Nr. 23 Buchst. c UStG ein neuer Befreiungstat-
bestand geschaffen.

Für weitere potenzielle Empfänger eines Menüser-
vice – etwa Kindertagesstätten und Kindergärten



Mit der Anpassung an europarechtliche Vorgaben schränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich deutlich ein.

Thorsten Koschate
Experte für Umsatzsteuerrecht

oder ältere Personen – kann allenfalls der ermäßigte Steuersatz erreicht werden. Für die betroffenen Leistungsbereiche besteht sodann die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, was nach unseren bisherigen Erfahrungssätzen die Belastungswirkungen ein gutes Stück weit abfedert.

Subsidiäre Anwendung?

Die Befreiungsnorm des § 4 Nr. 18 UStG kam – in der Praxis – oft zur Anwendung, wenn eine speziellere Norm nicht anwendbar war, weil tatbestandliche Voraussetzungen nicht erfüllt werden konnten. Diese nachrangige Rechtsanwendung schließt § 4 Nr. 18 UStG nunmehr aus.

Werden daher Leistungen „ihrer Art nach“ von einer anderen Steuerbefreiungsvorschrift (z. B. Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 4 Nr. 16 UStG) erfasst, die Steuerbefreiung aber deshalb nicht eingreift, weil ein oder mehrere Merkmale dieser Vorschrift nicht erfüllt sind (z. B. Anerkennung der Sozialversicherungsträger), kommt eine Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG nicht (mehr) in Betracht.

Gewinnerzielung und Quersubventionierung

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen sind nach den Maßgaben des neuen § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, die keine „systematische Gewinnerzielung“ anstreben und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht verteilen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung

der durch sie erbrachten Leistungen verwenden. Die Einrichtung darf mithin nicht darauf gerichtet sein, für ihre Beteiligten Gewinne zu erzielen.

Der Gesetzeswortlaut sowie die Begründung lassen hinreichend Interpretationsspielraum, wie das Tatbestandsmerkmal „systematische Gewinnerzielung“ zu interpretieren ist. Grundsätzlich ist von Restriktionen bei Mitteltransfers im Verbund über eine Anlehnung an die Regelungen zum „Gewinnverbot in der Wohlfahrtspflege“ bis hin zu einem tätigkeits- oder leistungsfeldbezogenen Log-in-Effekt von erzielten Gewinnen vieles denkbar. Mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand werden alle Varianten verbunden sein. ●

FAZIT

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der § 4 Nr. 18 UStG in seiner neuen Fassung an Bedeutung verlieren wird. Ursächlich hierfür ist zuvorderst die Reduzierung des Anwendungsbereichs sowie der Ausschluss der subsidiären Anwendung. Wir empfehlen, Handlungsbedarfe in den eigenen Leistungsportfolien zu identifizieren, wobei nach unseren Erfahrungssätzen in einer Vielzahl von Fällen auch weiterhin Befreiungsnormen des § 4 UStG einschlägig sind. In allen weiteren Fällen können Belastungswirkungen zumindest über den Vorsteuerabzug abgedeckt werden.

Thorsten Koschate
thorsten.koschate@curacon.de



DIE E-RECHNUNG – ANDERE LÄNDER, ANDERE SITTEN...

Mit der europäischen Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung wurde der Grundpfeiler gelegt, Unternehmen künftig die elektronische Rechnungsstellung zu ermöglichen. Schrittweise tritt die Pflicht zur Empfangsbereitschaft von E-Rechnungen bis zum 18. April 2020 für die Verwaltung sowie weitere Auftraggeber ein.

Selbe Richtlinie – unterschiedliche landesspezifische Regelungen

Die Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet Bund, Länder und Kommunen sowie diverse Unternehmen, oberhalb der Schwellenwerte des Vergaberechts elektronische Rechnungen verarbeiten zu können. Die europäische Richtlinie fordert zwar ein Mindestmaß an Homogenität bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht, überlässt jedoch zugleich den legislativen Instanzen Regelungsspielräume. In letzter Konsequenz können die Gesetze und Verordnungen über die Richtlinie hinausgehende strengere Anforderungen stellen. Der rechtliche Rahmen ist für jedes Bundesland gesondert zu betrachten. Hieran knüpfen sich viele Fragestellungen, die in der Mehrheit nicht pauschal beantwortet werden können.



Paul Dost
Experte für Prozessaudits

In letzter Konsequenz können die Gesetze und Verordnungen über die Richtlinie hinausgehende strengere Anforderungen stellen. Der rechtliche Rahmen ist für jedes Bundesland gesondert zu betrachten.

Das Format

Entgegen der intuitiven Auffassung, eine elektronische Rechnung sei die unter Verwendung von EDV-Systemen übermittelte und lesbar gemachte Rechnung (wie z.B. herkömmliche PDF-Dokumente, E-Mails, eingescannte Unterlagen etc.), handelt es sich per Definition bei E-Rechnungen um einen strukturierten Datensatz. Strukturierte Datensätze garantieren unter Einsatz entsprechender Technik fehlerfreie Datenübernahmen zur Einspeisung in die Finanzbuchhaltungssysteme. Eine losgelöste Lesarmachung des strukturierten Datensatzes als Rechnung ist im Rahmen der vollständigen und korrekten Implementation eines E-Rechnungsworkflows hinfällig.

Während das XRechnungsformat per Beschluss des IT-Planungsrates als Standard für die Verwaltung maßgeblich vorgeschrieben wurde, sind jedoch auch E-Rechnungen in der Ausprägung des ZUGFeRD-Formats 2.0 denkbar. Bund und Länder haben sich darüber hinaus auf eine einheitliche Adressierung elektronischer Rechnungen mittels der sogenannten Leitweg-ID geeinigt.

Rechnungsempfänger oder Rechnungssteller?

Die E-Rechnungspflicht muss in die Sphären Rechnungsempfang und -stellung unterschieden werden.

E-Rechnungen müssen grundsätzlich von allen öffentlichen Auftraggebern angenommen werden können. Der Betroffenenkreis bedient sich rechnungsempfängerseitig des Auftraggeberbegriffs des Vergaberechts. Eine pauschale Antwort zur Umsetzungspflicht des Empfangs

lässt sich nicht geben. Der Bezug von Mitteln aus der öffentlichen Hand sowie Ausschreibungspflicht vorangegangener Projekte (z.B. größere Baumaßnahmen, umfangreiche Dienstleistungsverträge etc.) legen die Klassifizierung als öffentlicher Auftraggeber und damit eine Umsetzungspflicht nahe. Da der Auftraggeberbegriff an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gekoppelt ist, gilt er in allen Bundesländern gleichermaßen. In vielen Bundesländern sind Kommunen und Gemeinden für den unterschweligen Vergabebereich von der Pflicht zu Annahme elektronischer Rechnungen befreit. Regelmäßig bedarf die Klassifizierung als Auftraggeber einer gesonderten

GEMEINNÜTZIG- KEITSRECHT – REFORM ODER REFÖRMCHEN



Ein Kommentar von Tilo Kurz

Betrachtung.

Eine Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung lässt sich aus der Richtlinie selbst nicht ableiten. Während der Bund unter gewissen Voraussetzungen die E-Rechnung verbindlich vorschreibt (vgl. § 3 ERechV), ist sie in den meisten Bundesländern eine zusätzliche Form der Rechnungsstellung. Für das Bundesland Bremen gilt beispielsweise analog zum Bund ebenfalls ab Ende November 2020 eine Verpflichtung aller Vertragspartner zur elektronischen Rechnungsstellung (vgl. § 3 E-Rechnungs-VO Bremen). In Nordrhein-Westfalen können Auftraggeber die E-Rechnung verlangen (vgl. § 7 a EGovG NRW). Eine länderunabhängige Verallgemeinerung der Rechnungsstellungspflicht ist nicht möglich. ●

FAZIT

Wagt man einen Blick nach vorne, dürfte die fristgerechte Umsetzung für viele Unternehmen sowie Bereiche der öffentlichen Verwaltung eine beachtliche Hürde darstellen. Die hohe Komplexität der teilweise heterogenen rechtlichen Anforderungen, die zeitnahe Umsetzungsfrist sowie das notwendige interdisziplinäre Know-how machen deutlich, dass die E-Rechnung umsetzungsverpflichtete Unternehmen vor erhebliche organisatorische und prozessuale Anpassungen der eigenen Workflows stellt. Eine sukzessive, vollständige bundesweite Vereinheitlichung der rechtlichen Anforderungen ist bisher nicht abzusehen.

Paul Dost
paul.dost@curacon.de

Bei näherer Betrachtung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 ist festzustellen, dass eine Reihe von Befreiungsvorschriften nicht zwingend zum Vorteil von Einrichtungsträgern der Sozialwirtschaft überarbeitet worden sind (vgl. den Beitrag auf S. 12 zu § 4 Nr. 18 UStG). Auch der Bundesfinanzhof ist zum Teil überraschend restriktiv in der Rechtsanwendung für gemeinnützige Unternehmen (vgl. BFH-Urteil vom 23. Juli 2019 und den Beitrag auf S. 18 zum Kaufpreislimit für Anteile an GmbH).

Es muss daher die Frage erlaubt sein, ob die Politik noch die Funktion der steuerbegünstigten Einrichtungsträger, den Staat bei seiner Aufgabe zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge und Zurverfügungstellung von Kollektivgütern zu unterstützen, erkennt und fördern möchte.

Mit dem kürzlich erst im Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2019 diskutierten Reformvorhaben zum Gemeinnützigkeitsrecht (vgl. Beitrag „Geplante Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts“, S. 10), kann diese Frage mit einem klaren „Ja“ beantwortet werden. Die geplanten Änderungen sind sehr zu begrüßen und werden viele Erleichterungen mit sich bringen. Aber ist dies ausreichend? Die Reform ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Bleibt zu hoffen, dass dieser Kurs aufrechterhalten bleibt und weiter beschritten wird. ●



Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de



DIGITALE INVESTITIONEN – FÖRDERUNG NACH § 8 ABS. 8 SGB XI

Pflegeheime und Pflegedienste können aufgrund des Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetzes (PpSG) Zuschüsse zur Förderung digitaler Investitionsmaßnahmen nach § 8 Abs. 8 SGB XI erhalten, wenn sie Anschaffungen digitaler oder technischer Ausrüstung tätigen, die die Pflegekräfte in ihrer Arbeit entlasten.

Voraussetzungen für die Förderung

Der Antrag auf Fördermittel kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien und spätestens bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Um die Digitalisierung für Pflegeeinrichtungen und damit die Entlastung der Pflegekräfte voranzubringen, fördert die soziale und private Pflegeversicherung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Jahren 2019 bis 2021 gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI die Anschaffung von entsprechender digitaler und technischer Ausrüstung mit einem einmaligen Zuschuss. Anspruchsberechtigt sind alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Digitale oder technische Ausrüstung ist nach § 1 der Förderrichtlinien förderfähig, sofern sie im laufenden Kalenderjahr, frühestens ab 1. Januar 2019 angeschafft wurde und hierfür Eigenmittel eingesetzt worden sind. Kosten zur Nutzung digitaler oder technischer Ausrüstung in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind unter den in § 4 Absatz 4 der Förderrichtlinien genannten Bedingungen ebenfalls förderfähig.

Höhe der Fördermittel

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses je Pflegeeinrichtung von bis zu 40 %, höchstens aber 12.000 Euro, der von einer Pflegeeinrichtung verausgabten und bewilligten Mittel. Der einmalige Zuschuss kann gesplittet werden und für mehrere Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung wie auch für Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulung in der Anwendung digitaler oder technischer Ausrüstung genutzt werden. Gegenstand der Förderung sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von digitaler oder technischer Ausrüstung bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft beim Nutzer.

Ausweis im Jahresabschluss

Die Zuschüsse sind gemäß PBV als Erträge aus öffentlicher Förderung (KGr. 45) zu verbuchen bzw. als sonstige betriebliche Erträge i. S. d. § 275 HGB. Enthalten die bewilligten Mittel sowohl investive als auch nichtinvestive Komponenten, so kann eine entsprechende Aufteilung in Bilanz und GuV erforderlich sein. Nach den Vorgaben von § 5 Abs. 2 PBV sind in Höhe der Förderung ganz oder teilweise Sonderposten bzw. Verbindlichkeiten aus der öffentlichen Förderung von Investitionen zu bilden. Letztere wären in einem HGB-Abschluss gegebenenfalls als sonstige Verbindlichkeiten zu subsumieren. Noch nicht ausgezahlte, aber bereits bewilligte Mittel sind gegebenenfalls als Forderung aus öffentlicher Förderung für Investitionen mit einem entsprechenden Davon-Vermerk (bzw. als sonstiger Vermögensgegenstand) auszuweisen. Kosten zur Nutzung digitaler oder technischer Ausrüstung in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag sind unter den in § 4 Absatz 4 der Förderrichtlinien genannten Bedingungen förderfähig und als laufender Aufwand zu erfassen. Mögliche Rückzahlungsverpflichtungen sind jeweils durch eine entsprechende Passivierung zu berücksichtigen. ●

FAZIT

Der Gesetzgeber hat hier ein für die Betreiber ambulanter und (teil-)stationärer Pflegeeinrichtungen interessantes Fördermittelangebot geschaffen, das trotz aller bestehender bürokratischer Hemmnisse insbesondere für Träger vieler Pflegeeinrichtungen den Weg in die digitale Arbeitswelt 4.0 in der Pflege finanziell erleichtert. Die Abbildung der Förderung im Jahresabschluss der Pflegeeinrichtung erfolgt nach den bekannten Spielregeln der PBV bzw. des HGB.

Ulrich Hampe
ulrich.hampe@curacon.de

PFLEGEBERUFEREFORMGESETZ

– TIPPS FÜR DIE UMSETZUNG

Die Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes ist derzeit in vollem Gange. Künftig müssen alle ambulanten Dienste, Tagespflegen, Pflegeheime (auch Einrichtungen, die keine Auszubildenden haben) in den Pflegeausbildungsfonds (PAF) einzahlen. Einrichtungen, die ab dem Jahr 2020 Auszubildende neu beschäftigen, erhalten vom PAF einen Betrag zur Refinanzierung ihrer damit verbundenen Kosten.

Buchhaltung und Gehaltsabrechnung

Für die Berechnung der Ausbildungsumlage an die Pflegeheimbewohner und Tagespflegebesucher ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Kostenträgern abzuschließen.

In der Finanzbuchhaltung (Fibu) sind für Nachweise und Spitzabrechnung neue Konten und/oder Kostenstellen für Auszubildende der generalistischen Ausbildung erforderlich. Soweit bisher noch nicht vorhanden, sind Personalaufwandskonten für die Auszubildenden einzurichten.

In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen, wie die monatliche Abrechnung der Ausbildungsumlage über die Heimkostenabrechnung auszuweisen ist. Die zu erhebenden Ausbildungszuschläge und zu leistenden Abschlagszahlungen an den PAF sind nach berufsständischer Auffassung der Wirtschaftsprüfer bei den Pflegeeinrichtungen als „durchlaufende Posten“ zu behandeln. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit, für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben ein gemeinsames Konto oder jeweils getrennte Konten einzurichten.

Zur Deckung der individuellen Ausbildungskosten erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und staatlich anerkannten Pflegeschulen Ausgleichszuweisungen aus Fondsmitteln. Diese Zahlungen des Ausbildungsfonds sind handelsrechtlich unter den sonstigen Umsatzerlösen (bei Pflegeschulen als Umsatzerlöse) zu verbuchen.

Lässt Abrechnungsprogramm Trennung von alter und neuer Ausbildungsumlage zu?

Für eine Übergangszeit von drei Jahren wird es in einzelnen Bundesländern (u.a. Bayern und NRW) sowohl den bisherigen Ausbildungszuschlag als auch die neue Ausbildungsumlage geben, da alle Azubis, die bis zum 31. Dezember 2019 die Aus-

bildung begonnen haben, bis zum 31. August 2022 über den Ausbildungszuschlag refinanziert werden. Der alte Ausbildungszuschlag wird sich 2020 und 2021 um circa ein Drittel reduzieren. Es ist zu klären, ob das jeweilige Abrechnungsprogramm eine getrennte Ermittlung des bisherigen Ausbildungszuschlags und der neuen Ausbildungsumlage zulässt.

WBGV-Fristen beachten

Sobald der Zuschlag durch den Pflegeausbildungsfonds feststeht, sollte rechtzeitig eine Ankündigung an die Kunden des ambulanten Dienstes erfolgen. Die Ankündigungsfristen nach WBGV bestimmen sich für die ambulante Pflege aus dem jeweiligen Vertrag und betragen in der Regel vier Wochen. Für Pflegeheime und die Tagespflege wirkt die Erhebung der Ausbildungsumlage rechtlich wie eine Erhöhung des Heimentgelts. Die Bewohnervertretung sollte informiert werden. Das Erhöhungsschreiben muss rechtzeitig vier Wochen vorher beim Bewohner bzw. Betreuer eingegangen sein. ●

FAZIT

Pflegeeinrichtungen sehen das Risiko, dass sich aufgrund der Umstellung auf eine generalistische Pflegeausbildung die Koordinaten der Ausbildung auch aufgrund der besseren finanziellen Rahmenbedingungen zu Gunsten des Krankenhausbereichs weiter verschieben könnten. Hier ist die Politik noch gefordert, Lösungen zu finden.



Jan Grabow
jan.grabow@curacon.de



NEUREGELUNG – MITTELFEHLVERWENDUNG BEI ANTEILSKAUF!

Die Neufassung des AEAO vom 20. Dezember 2019 enthält für Transaktionen von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften erstmalig eine Regelung zur Höhe des Kaufpreises. Liegt dieser über dem Nennwert und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen, soll nach Auffassung des BMF regelmäßig eine Mittelfehlverwendung vorliegen.

Hintergrund

Seit Jahren gehört es zur gelebten Praxis auch im Non-Profit-Sektor, durch Kooperationen und Zusammenschlüsse Markt Vorteile zu generieren und sich dadurch gegenüber Wettbewerbern zu positionieren. Im Zuge derartiger Transaktionen steht für Unternehmen häufig die Überlegung im Raum, den Kauf von Anteilen an anderen steuerbegünstigten Unternehmen in Erwägung zu ziehen.

Neuregelung

Hier hat nun das Bundesfinanzministerium (BMF) im Zuge der Aktualisierung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung, kurz AEAO, für einen bestimmten Fall von Anteilsveräußerungen an steuerbegünstigten Unternehmen eine Regelung bezüglich der Höhe des zulässigen Kaufpreises geschaffen: Veräußert ein steuerpflichtiger Gesellschafter seine Anteile an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft an einen steuerbegünstigten Erwerber, soll nach Auffassung des BMF regelmäßig eine Mittelfehlverwendung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis über dem Wert der eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der Sacheinlagen der Anteile (bezogen auf den Wert zum Zeitpunkt der Sacheinlage) liegt.

Praxisfolgen

Zur Begründung verweist das BMF auf einen Beschluss des BFH vom 12. Oktober 2010, I R 59/09. Auch wenn die Änderung des AEAO auf den ersten Blick nur Anteilsveräußerungen durch steuerpflichtige Gesellschafter regelt, soll dieses nach verwaltungsnaher Kommentarauffassung auch gelten, wenn auf der Veräußererseite steuerbegünstigte Gesellschafter stehen. Eine derartige Ausweitung der Neuregelung würde für steuerbegünstigte

Unternehmen, die sich für den Erwerb entsprechender Anteile interessieren, eine deutliche Einschränkung ihrer Dispositionsfreiheit bedeuten, da eine Mittelfehlverwendung aus Sicht der Finanzverwaltung zugleich die Diskussion zur Frage der Aberkennung der Gemeinnützigkeit eröffnen würde. Nach unseren Informationen soll die Vermutung einer Mittelfehlverwendung entkräftet werden können, wenn die Parteien höhere Kaufpreise auf gutachtlicher Grundlage nachweisen können. Gleichwohl ist die Regelung aus unserer Sicht kritisch zu sehen, da sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie steuerbegünstigter Unternehmen darstellt. ●

**Besteht die Gefahr
des Verlustes der
Gemeinnützigkeit
durch Anteilserwerb?**



Andreas Seeger
Experte für Sozial- und Steuerrecht

FAZIT

Mit der Neufassung des AEAO vom 20. Dezember 2019 regelt das BMF für Transaktionen von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften erstmalig die maximal zulässige Höhe eines Verkaufspreises, wenn die Anteile durch einen steuerpflichtigen Gesellschafter veräußert werden. Eine erste verwaltungsnaher Kommentierung spricht sich dafür aus, diese Regelung auch auf Anteilsveräußerungen durch steuerbegünstigte Gesellschafter zu übertragen (NWB, Ausgabe 52/2019 vom 20. Dezember 2019, von Andreas Fiand/OFD KA).

Andreas Seeger
andreas.seeger@curacon-recht.de



GEFÄLLT MIR (NICHT) – AUSWIRKUNGEN DES EUGH-URTEILS AUF SOCIAL-MEDIA-PLUG-INS

Der Europäische Gerichtshof hat am 29. Juli 2019 entschieden, dass Webseitenbetreiber für eine eingebundene „Gefällt mir“-Schaltfläche neben Facebook als gemeinsame Verantwortliche mitverantwortlich sind. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die sich daraus ergebenden Konsequenzen für Webseitenbetreiber geben.

Urteil – Gemeinsame Verantwortlichkeit

Ausgangspunkt für die EuGH Entscheidung war ein Rechtsstreit zwischen der Verbraucherzentrale NRW und einem Online-Händler.

Die Klage richtete sich auf die Einbindung des Facebook-Like-Buttons auf der Webseite des Händlers. Denn durch die Einbindung eines solchen Social-Media-Plug-ins werden in der Regel beim Besuch der Seite automatisch die Daten der Nutzer (etwa die IP-Adresse) an Facebook weitergeleitet, – unabhängig davon, ob Nutzer den Button aktiv anklicken. Auch wenn der Online-Händler selbst keine Daten an Facebook weiterleitete, bestand der Vorwurf gegen den Online-Händler darin, dass dieser die Datenübertragung an Facebook durch die Einbindung des Plug-ins auf seiner Webseite überhaupt erst ermöglichte und somit mitverantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten war. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind laut der DSGVO diejenigen, die über Mittel und Zwecke der Verarbeitung entscheiden (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Kooperieren Unternehmen miteinander, kann beiden eine gemeinsame Verantwortlichkeit zugesprochen werden. Im vorliegenden Fall entschied der EuGH, dass genau eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit von Facebook und dem Webseitenbetreiber gegeben ist.

Konsequenzen für Webseitenbetreibende

Zwar grenzt das Gericht die Verantwortlichkeit der Webseitenbetreiber auf die Erfassung und Übermittlung der Daten ein, jedoch ergeben sich trotzdem erhebliche Folgen für die Betreiber. So muss zum einen zwischen den gemeinsam Verantwortlichen

eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden (gem. Art. 26 DSGVO). Eine solche existiert auf Seiten von Facebook sowie auch bei den meisten anderen Onlinediensten bislang noch nicht. Damit ist das Betreiben dieser Plug-ins nach aktueller Rechtsprechung gesetzeswidrig. Außerdem sind Webseitenbetreibende als Mitverantwortliche dazu verpflichtet, über den Einsatz von Social-Plug-ins, Videos, Tracking-Tools etc. entsprechend zu informieren sowie eine Vorab Einwilligung der Nutzer einzuholen. Die Einführung von Cookie-Bannern oder sogenannten Zweiklicklösungen wird somit obligatorisch und die verwendeten Cookies müssen ebenso in der Datenschutzerklärung ausführlich beschrieben werden. ●

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Einsatz von Facebook-Plug-ins aktuell wegen der mangelnden Mitwirkung von Facebook nicht gesetzeskonform möglich ist. Unternehmen müssen daher die Risiken gegenüber dem Nutzen genau abwägen, bevor sie die Dienste von Facebook und anderer Anbieter auf den eigenen Webseiten weiternutzen. Werden auf der Webseite Plug-ins, Videos, Tracking- und Onlinemarketing-Tools eingesetzt, die Daten der Nutzer erheben, muss der Betreiber eine Einwilligung der Besucher mit Hilfe eines Cookie-banners einholen und in der Datenschutzerklärung über den Einsatz informieren.



David Große Dütting
david.grosse-duetting@curacon.de

NEUERUNGEN IN DER LAGEBERICHT- ERSTATTUNG

Der Lagebericht ist ein Instrument, um Adressaten des Jahresabschlusses (Gesellschafter, Banken etc.) über die „Lage“ des Unternehmens zu informieren. Die aktuelle Praxis sowie eine neue Prüfungsvorschrift für den Lagebericht bieten Anlass zur Bestandsaufnahme der Lageberichterstattung.

Organisatorische Neuerungen

Gesetzliche Neuerungen für nicht börsenorientierte Gesellschaften hielten sich in den letzten Jahren in Grenzen. Gleichwohl gibt es auch für diese einige Punkte zu beachten:

Der Prozess der Aufstellung des Lageberichts muss dokumentiert sein. Dies leitet sich aus den Pflichten des §43 Abs. 1 GmbHG ab. Zu berücksichtigen sind hier die Fragen der Festlegung der relevanten Berichtsteile (Grundlagen des Unternehmens, Wirtschaftsbericht, Prognose- bzw. Chancen- und Risikobericht), der Festlegung eines Zeitplans und der Zuständigkeiten (Wer im Unternehmen ist für welchen Teil des Lageberichts zuständig?) sowie der Gesamtverantwortung (Wer fertigt den Entwurf des Lageberichts aus?).

Lageberichts-fremde Angaben

Ein weiterer Punkt betrifft die Separierung von sogenannten lageberichts-fremden Angaben (z. B. ausführliche Angaben zu Schwestergesellschaften bzw. deren Unternehmensumfeld, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Betrieb stehen, zu detaillierten Maßnahmen im Bereich der Mitarbeitergewinnung etc.). Diese sind gesondert zu kennzeichnen, weil sie für den Abschlussprüfer nicht Prüfungsgegenstand sind bzw. nicht prüfbar sind. Es empfiehlt sich hier, diese gesondert zu kennzeichnen bzw. in Untergruppen zusammenzufassen.

Neue Prüfungsvorschriften bieten Anlass zur Bestandsaufnahme der Lageberichterstattung.

Alexandra Gabriel
Expertin für HGB-Rechungslegung

Reduzierung des Umfangs?

Nachdem zeitweise eine Tendenz zu immer umfangreicheren Lageberichten mit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Ausführungen zu beobachten war, macht sich in jüngerer Zeit eine gegenläufige Bewegung bemerkbar. Dies steht damit im Zusammenhang, dass erste Unternehmen den Umfang des Lageberichts reduzieren, indem sie „lageberichts-fremde“ Inhalte an anderer Stelle (z. B. auf der Homepage) darstellen. ●

FAZIT

Obwohl es auch für den Lagebericht eine Stetigkeit gibt, bietet es sich in regelmäßigen Abständen an, den Inhalt und Aufbau des Lageberichts zu hinterfragen und gegebenenfalls zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist nicht nur der inhaltliche Teil des Lageberichts in den Mittelpunkt zu stellen, sondern auch der Prozess der Lageberichterstattung zu hinterfragen und festzulegen.

Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de

AUTOREN DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autoren sind Experten für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen ihrer Branche.

HOLGER AVERBECK

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner

Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist Holger Averbek in der Wirtschaftsprüfung in Münster tätig. Seine umfangreiche Erfahrung in der Beratung, Begleitung und Prüfung von Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bringt er auch in vielfältigen Schulungen ein, z. B. für Aufsichtsgremien.

PAUL DOST

Bachelor of Arts, Prüfungsassistent

Die Schwerpunkte von Paul Dost liegen im IT-Auditing sowie in der Datenanalyse – direkt in Verbindung mit der Einschätzung rechtlicher Fragestellungen rund um Prozessdigitalisierung sowie -automatisierung, insbesondere in Bezug auf die Rechnungsstellung.

JAN GRABOW

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Leiter Ressort Altenpflege

Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

ULRICH HAMPE

Diplom-Kaufmann, Prüfungsleiter

Ulrich Hampe bietet umfangreiche Erfahrung in den Fachressorts Alten- und Eingliederungshilfe. In der Wirtschaftsprüfung in Ratingen ist er als Prüfungsleiter für die Beratung, Begleitung und Prüfung von Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft verantwortlich.

THORSTEN KOSCHATE

Steuerberater, Prokurist/Senior Manager, Niederlassungsleiter der Steuerberatung Hannover

Thorsten Koschate ist Experte für die laufende als auch die gestaltende Beratung von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Fachberater für Heilberufe. Er ist Leiter der Steuerberatung der Niederlassung Hannover.

ANDREAS SEEGER

Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe

Für die Beratung von Komplextägern, Unternehmen der Gesundheitswirtschaft und der Eingliederungshilfe sowie für komplexe Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts ist Andreas Seeger allseits anerkannter Experte. Diese Erfahrung bringt er aktiv ein als Leiter der Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

WILHELM BROX

Steuerberater, Prokurist/Senior Manager, Leiter Grundsatzabteilung

Wilhelm Brox hat den Bereich der Steuerberatung entscheidend mit aufgebaut und leitet als Experte für das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht unsere Grundsatzabteilung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Gestaltung von Umstrukturierungen sowie in der Beratung.

ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

DAVID GROSSE DÜTTING

Master of Science, Berater

David Große Dütting ist examinierter Gesundheits- und Krankenpfleger mit Studienabschlüssen in Pflege- und Gesundheitsmanagement sowie Public Health. In der Unternehmensberatung liegen seine Schwerpunkte in der Beratung zu allen Fragestellungen des Datenschutzes sowie der Internen Revision und des Risikomanagements.

DR. CHRISTIAN HEITMANN

Diplom-Wirtschaftsinformatiker, Partner, Leiter Geschäftsbereich Unternehmensberatung

Dr. Christian Heitmann ist Leiter des Geschäftsbereiches Unternehmensberatung. Seine Schwerpunkte liegen in der Strategieberatung von Krankenhäusern, Krankenhausträgern sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft. Für seine Arbeit wurde er ausgezeichnet als „Transformation leader“, d. h. Treiber und Begleiter digitaler Transformationsprojekte.

TILO KURZ

Steuerberater, Partner, Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

Als Leiter des Geschäftsbereiches Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplextägern, ist bestens auch mit kirchlichen Strukturen vertraut und auf die Beratung von Krankenhausträgern spezialisiert.

Unsere Experten stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie auf: www.curacon.de/ueber-curacon/experten/

VERANSTALTUNGEN 2020

Fachtag Eingliederungshilfe

03.03.20	Düsseldorf
10.03.20	Hannover
12.03.20	Leipzig
25.03.20	Stuttgart
22.04.20	Frankfurt
29.04.20	München

Fachtag Altenhilfe

17.03.20	München
22.04.20	Dortmund
06.05.20	Berlin

Praxisseminar APG DVO

11.03.20	Münster
26.03.20	Ratingen

Netzwerk Komplexträger

22. - 23.06.20	Frankfurt
----------------	-----------

Fachtag Gemeinnützigkeit & Steuerrecht

07.10.20	Leipzig
08.10.20	Dortmund
20.10.20	München
29.10.20	Hamburg
05.11.20	Hannover
10.11.20	Berlin
12.11.20	Mannheim
17.11.20	Stuttgart
24.11.20	Nürnberg
25.11.20	Düsseldorf

Fachtag Rechnungslegung

04.11.20	Leipzig
05.11.20	Neumünster
11.11.20	Münster
24.11.20	Hannover
02.12.20	Stuttgart
02.12.20	Düsseldorf
03.12.20	Berlin
08.12.20	Darmstadt
08.12.20	München

Anmeldung und Informationen unter

curacon.de/veranstaltungen



Ihr Ansprechpartner

Philipp Tolksdorf

0251/92208-292

philipp.tolksdorf@curacon.de

Engagement – auch über den Job hinaus
Corporate Social Responsibility – was für ein kompliziertes Wort für etwas, das uns sehr am Herzen liegt: Nicht nur beruflich denken und arbeiten wir für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft, auch privat engagieren wir uns in unterschiedlichen Projekten und Ehrenämtern.

Von der Sprachunterstützung für Geflüchtete bis zu selbst befüllten Weihnachtstüten, von der „Warm durch die Nacht“-Aktion für Obdachlose bis zum Charity-Flohmarkt, wie er zum Beispiel in Kooperation mit der youngcaritas im Winter in Münster veranstaltet wurde – viele kleine Aktivitäten und ein Engagement, das uns wichtig ist.



WISSENS- WERTES



Andreas Seeger wird neuer Leiter für die Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe

Andreas Seeger verfügt über eine 20-jährige Erfahrung in der Beratung von Komplextägern und Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Seit vielen Jahren ist es ihm ein besonderes Anliegen, Sozial- und Steuerrecht im beiderseitigen Verständnis der Disziplinen anzuwenden – Bereiche, die gerade auch für die Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam sind. Mit großem Engagement steht er für partnerschaftliche Beratung und Weiterbildung von Unternehmen mit unterschiedlichsten Hilfefeldern – mit weitem Blick, aber auch mit besonderem Augenmerk auf die Gemeinnützigkeit. Sicherlich ein Ressortnachfolger, der unseren 2019 verstorbenen Freund und Partner Fritz Lutz gefreut hätte.



Simone Blum übernimmt die WP-Niederlassungsleitung in Darmstadt

Zum 1. Januar 2020 hat Simone Blum die Leitung der Wirtschaftsprüfung in der Niederlassung Darmstadt übernommen. Frau Blum ist seit September 2018 bei

Curacon und bereits bestens vertraut mit der Region, dem Team und natürlich den Mandanten. Sie kombiniert ihre langjährige Berufserfahrung – u. a. bei BIG 4-Gesellschaften – mit viel Leidenschaft für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Simone Blum folgt auf Michael Stahl, der sich – neben seinen Tätigkeiten in der Region – nun verstärkt seinen

Sonderaufgaben im Rahmen der Geschäftsführung widmen wird.

Thorsten Koschate wird StB-Niederlassungsleiter in Hannover

2019 bezog die Niederlassung Hannover unter der Leitung von Thorsten Köpke ihren neuen Standort an der Theaterstraße im Herzen von Hannover. Thorsten Koschate, bereits seit 2009 bei Curacon, ist dort seit Jahresbeginn Niederlassungsleiter der Steuerberatung. Als Diplom-Ökonom mit der Zusatzqualifikation Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH) verbindet Thorsten Koschate steuerrechtliche Expertise mit betriebswirtschaftlichem Know-how – dies kombiniert mit seiner umfangreichen Erfahrung macht ihn zu einer idealen Besetzung.



Tax-Compliance-Management-System senkt Haftungs- und Reputationsrisiken

Compliance-Themen insgesamt sind allgegenwärtig – und die steuerliche Compliance rückt immer mehr in den Fokus der Finanzbehörden.

Doch wie vermeidet man steuerliche Fehler oder Versäumnisse, wie entkräftet man bereits den Anfangsverdacht und schafft verlässliche Handlungsspielräume für das Team? Erste Antworten geben unser neuer Kompetenz-Flyer und ein Info-Video zum Curacon TCMS. www.curacon.de/tcms

IMPRESSUM

Stand: März 2020

Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redakt. Verantwort.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)





Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin • Darmstadt • Freiburg • Hamburg • Hannover • Leipzig • München • Münster • Nürnberg • Ratingen • Rendsburg • Saarbrücken • Stuttgart